



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt \*\*\*\*\*  
Referat Außenstelle \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG  
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 16. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Maurer

ohne mündliche Verhandlung

**am 23. November 2009**

folgenden

## **Beschluss:**

1. Der Antrag nach § 123 VwGO und der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt \*\*\*\*\* werden abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

## **Gründe:**

### **I.**

Der Antragsteller, ein indischer Staatsangehöriger, wurde am 10. September 2009 durch die Verkehrspolizeiinspektion \*\*\*\*\* aufgegriffen. Mit Beschluss des Amtsgerichts \*\*\*\*\* vom 11. September 2009 wurde Sicherungshaft bis zum 11. Dezember 2009 angeordnet. Am 12. Oktober 2009 stellte der Antragsteller einen Asylantrag.

Der Antragsteller wurde am 19. Oktober 2009 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu seinen Asylgründen angehört.

Nachdem dem Bundesamt bekannt geworden war, dass der Antragsteller bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Rumänien einen Asylantrag gestellt hat, wurde am 24. September 2009 ein Übernahmearrest nach der Dublin II VO an Rumänien gerichtet; die rumänischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 ihre Zuständigkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 c Dublin II VO.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 22. Oktober 2009 wurde der Asylantrag als unzulässig verbeschieden und die Abschiebung nach Rumänien angeordnet. Der Bescheid wurde ausweislich der Aktenlage dem Antragsteller noch nicht zugestellt. Mit Schreiben vom 6. November 2009 bat das Bundesamt die zuständige Ausländerbehörde des Landratsamts \*\*\*\*, die Bescheidszustellung erst am Überstellungstag vorzunehmen. Die Abschiebung des Antragstellers ist für den 24. November 2009 vorgesehen.

Zur Begründung des Bescheids wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Asylantrag sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig, da Rumänien auf Grund der Zustimmung für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 20. November 2009 hat der Antragsteller einen Eilantrag nach § 123 VwGO gestellt und beantragt,

die Antragsgegnerin wird verpflichtet, Maßnahmen zur Verbringung des Antragstellers nach Rumänien vorläufig zu unterlassen.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt.

Zur Begründung des Antrags wurde im Wesentlichen ausgeführt, offenbar habe eine Anhörung nach § 25 AsylVfG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 EG - AsylZustVO stattgefunden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass eine Zuständigkeit für das Asylverfahren des Antragstellers auf die Antragsgegnerin übergegangen sei, mithin das Bundesamt von dem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch gemacht habe. Damit sei eine Rückführung nach Rumänien nicht mehr zulässig. Auch sei ggf. aus gesundheitlichen, humanitären Gründen eine Abschiebung des Antragstellers - zumindest derzeit - nicht möglich. Nach Aussage der Sozialarbeiter in der Justizvollzugsanstalt sei der Antragsteller aufgrund von auftretenden gesundheitlichen Problemen (Lähmungserscheinungen und Herzbeschwerden) in der Krankenabteilung oder im Krankenhaus untersucht worden. Ein Ergebnis bzw. eine Diagnose seien nicht bekannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

## II.

Der Eilantrag hat keinen Erfolg.

Offen bleiben kann, ob der Antrag nach § 123 VwGO aufgrund der für den 24. November 2009 geplanten Abschiebung des Antragstellers zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes zulässig ist oder ob der Antragsteller vor dem Hintergrund des § 123 Abs. 5 VwGO darauf zu verweisen ist, nach der Zustellung des Bescheides einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsanordnung sowie die Feststellung, dass der Asylantrag unzulässig ist, anzuordnen.

Denn der Antrag ist jedenfalls unstatthaft und somit deshalb unzulässig.

Gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG darf die vorliegend nach Rumänien, einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 26 a AsylVfG, Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, angeordnete Abschiebung nicht nach § 80 Abs. 5 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1938/93, die Verfassungsmäßigkeit des § 34 a Abs. 2 AsylVfG unter Verweis auf die durch Art. 16 a Abs. 2 GG geschaffene Rechtslage bestätigt. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass sich die Unterzeichnerstaaten von „Dublin II“ verpflichtet haben, das unterzeichnete Abkommen entsprechend dem ausgehandelten Regelwerk durchzuführen.

Eine Ausnahme von dem mit Art. 16 a Abs. 2 GG zu Grunde gelegten „Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat“ ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dann geboten, wenn der Drittstaat gegenüber dem Schutzsuchenden selbst zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird, ferner, in seltenen Ausnahmefällen, wenn der Drittstaat zum Beispiel aus Gründen politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat den von ihm begehrten Schutz dadurch verweigert, dass er sich des schutzsuchenden Ausländers ohne jede Prüfung des Schutzgesuches entledigt.

An die Darlegung solcher Ausnahmefälle sind nach der genannten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung strenge Anforderungen zu stellen. So muss sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängen, dass der Ausländer von einer nicht dem normativen Vergewisserungskonzept unterfallenden Sondersituation betroffen ist.

Substantiierte Tatsachen in dieser Hinsicht wurden durch die Antragstellerseite nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Die Antragsgegnerin hat auch nicht von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO Gebrauch gemacht, wie sich aus dem Bescheidsentwurf des Bundesamts vom 22. Oktober 2009 eindeutig ergibt. Vielmehr haben die rumänischen Behörden dem Übernahmeersuchen des Bundesamts entsprochen. Entgegen der Auffassung der Antragstellerseite ist mit der Durchführung der asylverfahrensrechtlichen Anhörung gerade noch keine Entscheidung über einen Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO getroffen worden, da die Anhörung lediglich der Vorbereitung einer derartigen Entscheidung dient.

Soweit der Antragssteller nunmehr erstmalig im gerichtlichen Eilverfahren geltend macht, einer Rückführung nach Rumänien stünden gesundheitliche Probleme entgegen, muss dieses Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn der Antragssteller hat nicht substantiiert dargelegt, ob diese Beschwerden überhaupt und wenn ja worin diese bestehen. Im Antragschriftsatz wird lediglich eine entsprechende Vermutung aufgestellt, ohne nähere Einzelheiten zu schildern. Auch wird ein ärztliches Attest nicht vorgelegt.

Nach alledem war der Eilantrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt \*\*\*\*\* war abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 ZPO).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Maurer